

WINTERDIENST 2025/26

Wie schon in den letzten Winterdienstsaisons ist die Gemeinde St. Marien für den Streudienst und die Schneeräumung auf Landesstraßen nicht mehr zuständig. Der Winterdienst für die Landesstraßen wird zur Gänze von der jeweils zuständigen Straßenmeisterei übernommen.

Auf Gemeindestraßen wird ab einer Schneehöhe von 10 cm geräumt. Vorrangig behandelt werden sämtliche Schul- und Kindergartenbuslinien. Anschließend wird der Winterdienst nach einem festgelegten Einsatzplan auf allen Ortschaftswegen, Siedlungs-

straßen und Haus- und Hofzufahrten durchgeführt.

Jedes Jahr erschweren diverse parkende Fahrzeuge das Räumen von Straßen oder machen dies unmöglich. Alle Autobesitzer werden gebeten, im Winter darauf zu achten ihr Fahrzeug so abzustellen, dass ein ungehinderter Winterdienst möglich ist und die Räum- und Einsatzfahrzeuge nicht blockiert werden. Wenn Fahrzeuge auf der Straße abgestellt werden, dann bitte nur auf „einer Straßenseite“.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir Sie auch die Zufahrt zum Bauhof im Bereich der Schule freizuhalten.

Die Gemeinde bittet um Verständnis, wenn durch die Räumfahrzeuge Schnee auf die eventuell auch schon gereinigte Grundstückseinfahrt geschoben wird. Dies ist im Rahmen der Schneeräumung oftmals nicht zu vermeiden. Die Bauhofmitarbeiter bemühen sich solche Unannehmlichkeiten soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Gemeinde St. Marien ist so wie in der Vergangenheit auch heuer wieder bestrebt den Winterdienst bzw. den Räum- und Streudienst so zu planen und durchzuführen, dass Sie möglichst optimale und sichere Straßen vorfinden.

RÄUM- UND STREUPFLICHT

Anrainerpflichten gemäß den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung:

„Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer unverbauter land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigung gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist kein Gehsteig bzw. Gehweg vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten. Ferner ist dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern der an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.“

Die teilweise von der Gemeinde vorgenommene Gehsteigräumung befreit die einzelnen Liegenschaftsbesitzer nicht von ihren Anrainerpflichten!

STRASSEN OHNE WINTERDIENST

Aus Zeitgründen erfolgt auf nachfolgend angeführten Straßen bzw. Straßenteilstücken in der Winterperiode 2025/26 **KEINE SCHNEERÄUMUNG und KEINE STREUUNG**.

Darauf wird durch gelbe Tafeln mit der Aufschrift „ACHTUNG – kein Winterdienst! Benützung auf eigene Gefahr“ am Beginn des jeweils betroffenen Straßenzuges deutlich und gut sichtbar hingewiesen.

- Gasterer Gemeindestraße ab Anwesen Salomon (Weichstetten-N 90) bis zur Einmündung des Güterweges Mayrertl (Kapelle)
- Verbindungsstraße ab Anwesen Minichberger (Oberschöfing 6) bis zur Tiestlinger Landesstraße
- Verbindungsstraße ab dem Ende des Güterweges Handlaigner bis zum Güterweg Tiestling I
- Verbindungsstraße ab der Sailerbachbrücke (Bereich landw. Anwesen Mursch, Pichlwang 1) bis zur Liegenschaft Pichlwang 4
- Teilstück der Siebmair Gemeindestraße ab dem Anwesen Sommer (Oberschöfing 18) bis zur Kreuzung mit der Trischacher Gemeindestraße in Bergen

Die Gemeinde bittet um Ihr Verständnis.

RÄUMSCHNEE-ENTSORGUNG

Auf das Verbot der Einbringung und Lagerung von Räumschnee in bzw. an Gewässern wird eindringlich hingewiesen. Das Abladen von Räumschnee auf der Nachbarliegenschaft ist nur mit Erlaubnis des Nachbarn möglich und kann bei Nichtbeachtung zu zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

WINTERDIENST-HOTLINE

07227/8155-23